



## KODEX DER VERTRÄGE: Erläuterung der wichtigsten Neuerungen

## CODICE DEI CONTRATTI: Illustrazione delle innovazioni più importanti

Dr. Georg Tengler

12.02.2010

# 1. Die Planung

(Art. 90-93 des Kodex & Art. 15-49 des DPR 554)

- **Die Planung gliedert sich in folgende Ebenen:**
  - Vorprojekt
  - Endgültiges Projekt
  - Ausführungsprojekt.
- **Der Projektsteuerer kann Planungsebenen und Planungsinhalte definieren.**
- **Laut Artikel 23 des DPR 554 sind die Kostenvoranschläge mit Einheitspreisen zu erstellen, die den geltenden Richtpreisverzeichnissen entnommen werden.**



# 1. Die Planung

(Art. 90-93 des Kodex & Art. 15-49 des DPR 554)

▪ **Die Planung ist wie folgt durchzuführen:**

- **in erster Linie durch die technischen Ämter des Auftraggebers.**
- **durch die technischen Ämter anderer öffentlicher Auftraggeber. Zu diesem Zwecke können die Gebietskörperschaften Konsortien für Planung und Bauleitung bilden.**
- **durch freischaffende Techniker.**



# 1. Die Planung

(Art. 90-93 des Kodex & Art. 15-49 des DPR 554)

- In folgenden Ausnahmefällen kann die Planung an freischaffende Techniker vergeben werden:
  - wenn technisches Personal fehlt
  - wenn das technische Personal bereits mit anderen Aufgaben ausgelastet ist
  - bei Bauten, die besonders kompliziert sind oder die hinsichtlich der Architektur oder der Auswirkung auf die Umwelt besonders bedeutend sind
  - wenn integrierte Projekte erstellt werden müssen, für welche verschiedene Spezialisierungen erforderlich sind.



## 2. Die Eignung der Bieter (Art. 40 des Kodex)

- SOA-Zertifizierung Pflicht bei Auftragsvolumen über 150.000 €
- Beiträge der Landesregierung an Unternehmen für SOA-Zertifizierung



### **3. Aufträge in Regie (Art. 125 des Kodex)**

- Für Regiearbeiten gilt der Art. 125 des Kodex der Verträge, das heißt, dass die im Absatz 6 aufgelisteten Arten von Arbeiten in Regie durchgeführt werden können.**
- Für Arbeiten wird die Schwelle von 300.000 auf 200.000 € herabgesenkt.**



## Bauaufträge Euro

**Bis 40.000 Direktauftrag (Art. 125 Abs. 8)**

**Von 40.000 bis 100.000  
Verhandlungsverfahren mit mindestens 3  
Einladungen (Art. 57 Abs.6, Art. 122 Abs.7)**

**Von 100.000 bis 500.000  
Verhandlungsverfahren mit mindestens 5  
Einladungen (Art. 122 Abs. 7bis)**

**Über 500.000 Bekanntmachung**



## **Lieferungen / Dienstleistungen Euro**

**Bis 20.000 Direktauftrag (Art. 125 Abs.11)**

**Über 20.000 Bekanntmachung**



## **Intellektuelle Dienstleistungen**

**Bis 20.000 Direktauftrag (Art. 125 Abs.11)**

**Von 20.000 bis 100.000  
Verhandlungsverfahren mit mindestens 5  
Einladungen (Art. 91 Abs.2)**

**Über 100.000 Bekanntmachung (Art. 91 Abs.1)**



**Bauaufträge in Regie Euro  
(Instandhaltungsarbeiten, Sicherheitsmaßnahmen  
usw. laut Art. 125 Absatz 6)**

**Bis 40.000 Direktauftrag (Art. 125 Abs.8)**

**Von 40.000 bis 200.000  
Verhandlungsverfahren mit mindestens 5 Einladungen  
(Art. 125 Abs.8)**



# **Lieferungen / Dienstleistungen in Regie Euro**

**Bis 20.000 Direktauftrag (Art. 125 Abs.11)**

**Von 20.000 bis 193.000  
Verhandlungsverfahren mit mindestens 5  
Einladungen (Art. 125 Abs.9)**



## **5. Bekanntmachung für Ausschreibung von Arbeiten über 500.000 € (Art. 66 des Kodex)**

- Diese Bekanntmachung erfolgt über
  - Webseite des Auftraggebers
  - Webseite der Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge
  - Webseite des Ministeriums für Infrastrukturen
  - Gesetzesanzeiger der Republik
  - mindestens auf zwei Tageszeitungen auf Staatsebene
  - auf zwei Tageszeitungen auf Landesebene
  - über EU-Schwelle kommt das Amtsblatt der EU dazu.
- Man wird beim Staat intervenieren, dass die Bekanntmachung ausschließlich über Internet erfolgt.



## **5. Bekanntmachung für Ausschreibung von Lieferungen/Dienstleistungen über EU-Schwelle (193.000 €) (Art. 66 des Kodex)**

- Die Bekanntmachung ist laut Art. 66 des Kodex vorzunehmen;
- Für Lieferungen und Dienstleistungen, die nicht mit öffentlichen Bauten zusammenhängen, ist laut Rechtsamt die Bekanntmachung im Sinne des geltenden Transparenzgesetzes des Landes LG 17/1993 nur auf der Webseite der Landesverwaltung und der EU erforderlich.



## 6. Neue EU-Schwellenwerte

- #### ▪ Neue Schwellenwerte ab 1.1.2010:

- für Bauaufträge 4.845.000 €
  - für Dienstleistungen & Lieferungen 193.000 €

## 7. Aufteilung in Lose (Art. 29 des Kodex)

- Arbeiten können nur mehr in funktionelle Lose als Gesamtpaket ausgeschrieben werden, d.h. eine Vergabe nach Gewerken ist nicht mehr möglich.
- Es soll versucht werden, mit einer neuen Bestimmung zu ermöglichen, dass man die Arbeiten getrennt nach Gewerken vergeben kann, unter der Berücksichtigung der Pflichten der Bekanntmachung und der Finanzierung für den Gesamtwert.



## 7. Aufteilung in Lose (Art. 29 des Kodex)

- Für die Berechnung des Schwellenwertes freiberuflicher Leistungen sind folgende Tätigkeiten zu berücksichtigen:
  - Planung
  - Spezialplanung
  - statische Berechnungen
  - Brandschutzprojekt
  - Bauleitung
  - Spezialbauleitung
  - Aufmaß und Abrechnung
  - tägliche Bauassistenz
  - Sicherheitskoordination in der Planung- und Ausführungsphase.
- Die Rolle des Projektsteuerers und des Abnahmeprüfers sind getrennt zu sehen, weil sie nicht mit jener des Planers und Bauleiters vereinbar sind.



## 8. Neue Termine für die Vergaben (Art. 70 und 145 des Kodex)

### 8.1. Vergaben über EU-Schwelle:

	BEWERBUNG	ANGEBOT
offenes Verfahren	/	52 Tage
nicht offenes Verfahren	37 Tage	40 Tage
Verhandlungsverfahren	/	20 Tage



## 8. Neue Termine für die Vergaben (Art. 145 des Kodex)

### 8.2. Vergaben unter EU-Schwelle:

	BEWERBUNG	ANGEBOT
offenes Verfahren	/	26 Tage
nicht offenes Verfahren	15 Tage	20 Tage
Verhandlungsverfahren	/	10 Tage



## 8. Neue Termine für die Vergaben (Art. 145 des Kodex)

### 8.3. Dringlichkeit:

- Bei nachgewiesener Dringlichkeit kann ein nicht offenes Verfahren mit folgenden Terminen vorgesehen werden: mindestens 15 Tage für den Eingang der Bewerbungen und mindestens 10 Tage für den Eingang der Angebote.



## **9. Kaution (Art. 75, 113 & 129 des Kodex)**

- Vorläufige Kaution wird von 5% auf 2% reduziert.**
- Vorläufige und endgültige Kaution wird um die Hälfte reduziert, wenn der Bieter die ISO-Zertifizierung vorweisen kann.**
- Reduzierung der endgültigen Kaution laut Baufortschritt**



## **10. Automatischer Ausschluss von übertrieben niedrigem Angebot (Art. 122 Absatz 9 des Kodex) ist möglich wenn:**

- die Vergabe nach dem billigsten Preis erfolgt.**
- der Bauauftrag 1.000.000 € nicht übersteigt.**
- mindestens 10 Angebote vorliegen.**



# 10. Automatischer Ausschluss von übertrieben niedrigem Angebot (Art. 122 Absatz 9 des Kodex)

## RECHENBEISPIEL - Angebote Abschlag in %

- 3  
- 4  
- 5  
- 7  
- 10  
- 12 3,6  
- 16 4,6  
- 17 7,6  
- 20  $15,8 : 3 = 5,2$   
- 22  
- 30

$$\begin{array}{r} -12,4\% \text{ Mittelwert} = \sum (-5\% \text{ bis } -20\%) : 7 \\ -5,2 \text{ Mittelwert der Abweichungen} \\ \hline -17,6\% \text{ Grenzwert} \end{array}$$

**Ausschluss = - 20%, - 22%, - 30%**  
**Zuschlag an = - 17%**

## **11. Die integrierte Vergabe**

**(Art. 53 des Kodex & Art. 19 des Gesetzes 109/1994)**

- Möglichkeit der Vergabe von Planung (und Bauausführung) an den Unternehmer in folgenden Fällen:
  - Bauaufträge unter 200.000 €
  - Bauaufträge, bei welchen die Anlagen und die technologische Komponente mehr als 60% ausmachen
  - Instandhaltungsarbeiten
  - Restaurierungen
  - Archäologische Grabungen
  - Bauaufträge über 10.000.000 Euro



## 12. Stillhaltefrist (Art. 11 des Kodex)

- **Die Stillhaltefrist wird von 15 auf 30 Tagen erhöht, das heißt, dass von der Mitteilung über den Zuschlag bis zum Vertragsabschluss 30 Tage vergehen müssen.**



## **13. Pauschalverträge (Art. 53 Absatz 4 des Kodex)**

- Es ist Pflicht, Pauschalverträge abzuschließen.**
- Die Abrechnung auf Maß ist möglich für:**
  - Arbeiten unter 500.000 €**
  - Instandhaltungsarbeiten**
  - Restaurierungen**
  - archäologische Grabungen**
  - Untertagearbeiten einschließlich Gründungen, Baugrubensicherungen und Hangbefestigungen.**



## **14. Änderungsprojekte**

**(Art. 132 des Kodex & 134 des DPR 554)**

- Der Bauleiter kann Detaileingriffe am Bau ohne Erhöhung des Vertragspreises anordnen, wobei bei keiner Arbeitskategorie Mehrkosten über 5% bei Neubauten bzw. 10% bei Umbauten und Instandhaltung entstehen dürfen.**
- Änderungsprojekte für eine Verbesserung am Bau sind zulässig im Rahmen von 5% des ursprünglichen Vertragswertes und der genehmigten Kosten.**



# Variantenprojekte

- In folgenden Fällen ist eine Erhöhung des ursprünglichen Vertragswertes bis 50% möglich:
  - In Folge neuer Bestimmungen
  - In Folge unvorhergesehener Gründe
  - In Folge unvorhergesehener Umstände am Bauwerk
  - In Folge von Unvorhergesehenem betreffend die Geologie
- Änderungsprojekte, die auf Projektierungsfehler zurückzuführen sind, dürfen 20% des ursprünglichen Vertragswertes nicht überschreiten.



## 15. Die Weitervergabe (Art. 118 des Kodex)

- Maximal 30% der vorwiegenden Kategorie kann weiter vergeben werden.
- Zudem werden Spezialkategorien vorgesehen, für welche der Bieter die Eignung haben bzw. eine Bietergemeinschaft bilden muss und welche er ebenfalls nur zu 30% weiter vergeben kann.
- Im Falle der Weitervergabe dieser Kategorien von Leistungen muss der Auftraggeber die entsprechenden Zahlungen direkt an den Subunternehmer leisten.

## 16. Die Abnahme (Art. 120 & 141 des Kodex)

- < 500.000 €

**Erklärung des Bauleiters**

- 500.000 - 1.000.000 €

**Erklärung des Bauleiters oder  
Abnahme**

- > 1.000.000 €

**Abnahme ist Pflicht**

- **Das Gutachten zu den Neupreisen und Baufortschritten ist nicht mehr erforderlich.**

## 16. Die Abnahme (Art. 120 & 141 des Kodex)

- **Die Abnahme erfolgt in 2 Schritten:**
  - die provisorische (technische) Abnahme innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten
  - die endgültige Abnahme innerhalb der darauf folgenden 2 Jahre.



## 17. Gütliche Streitbeilegung (Art. 240 des Kodex)

- Bei Verträgen über 10.000.000 € ist die Einsetzung einer eigenen Kommission aus drei Mitgliedern vorgeschrieben.
- Ein Mitglied wird vom Projektsteuerer benannt, eines vom Auftragnehmer und das dritte von beiden einvernehmlich.
- Die Kosten für diese Kommission sind vom Auftraggeber zu tragen.

## 18. Die elektronische Vergabe und Ausbezahlung der Rechnungen

- **Die elektronische Vergabe wurde mit LG 1/2009 eingeführt und wird für die Landesverwaltung sofort Pflicht.**
- **Die elektronische Ausbezahlung ist für die Ämter der Landesverwaltung ab 1.1.2010 vorgeschrieben.**



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Grazie per la Vostra attenzione

**Dr. Georg Tengler**